

EINSCHREIBEN
Firma Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen
Spisergasse 15
9001 St. Gallen

Alex W. Brunner
Architekt HTL
c/o Bahnhofstrasse 210
CH-[8620] Wetzikon
Telefon +44 930 62 33

Datum: 30. März 2021

Strafbefehl ST.2021.7634, vom 23. März 2021

Meine Bedingungen zu Ihrem Angebot

Grüezi

Als ich letztes Jahr wieder auf das Thema Behörden als Privatfirmen aufmerksam wurde, begann ich bei den Polizeien Bussen zu provozieren. So auch im Kanton St. Gallen. Daraufhin habe ich zuerst den Verwaltungen und nachher den Kommandanten den Sachverhalt erklärt und meine Bedingungen bekannt gegeben. Darin habe ich ihnen auch angekündigt, dass ich Kontrollen durchführen werde, um zu prüfen, ob sie die Wegelagerei aufgegeben haben.

Der Kommandant der Luzerner Kantonspolizei knickte daraufhin wegen meinen Bedingungen ein und liess die erste ausgestellte Busse ruhen. In der Zwischenzeit führte ich Kontrollen durch und löste dreimal einen Radarblitz aus. Daraus resultierte bis heute nie eine Busse. Erst in der Folge meiner weiteren Kontrollen gab es Bussen. Das heisst, dass der Kommandant der Luzerner Kantonspolizei erkannte, dass er im Unrecht war. Allerdings ist er ins babylonische System eingebunden, weshalb ihm wurde befohlen, die Geschwindigkeitsübertretungen verfolgen zu lassen.

Der Kommandant der Luzerner Kantonspolizei war nicht der einzige Polizeikommandant, der das ein sah, zumal auch meine Bedingungen zugegebenermassen nicht besonders komfortabel sind.

So eine Kontrolle führte ich wie angekündigt mit einem Fremdfahrzeug in Luzern durch. Auf der Rückreise von Luzern provozierte ich auch auf St. Galler Gebiet eine (dritte) Busse. Deshalb wartete ich darauf, ob nun eine Busse ausgestellt wurde. Als mir die Halterin des Fremdfahrzeuges mitteilte, dass eine Busse eingegangen sei, war ich erfreut und nahm sie ohne weitere Prüfung auf mich. Nun, nachdem ich den Strafbefehl durchgelesen habe, stelle ich fest, dass nicht nur das Datum vom 3. Dezember 2020 um einen Monat danebenliegt, sondern ich stelle auch fest, dass der Ort, Autobahn in St. Gallen, falsch ist. Auf diesem Autobahnabschnitt bin ich vor zwei Jahren das letzte Mal gefahren, allerdings als Beifahrer in einem fremden Fahrzeug. Auch das Fahrzeug ist nicht das Gleiche, auch wenn die Marke gleich ist. Ich fuhr mit der Fahrzeug-Nummer ZH und nicht mit ZH .

Daraus ergibt sich, dass mir die St. Galler Kantonspolizei keine Busse mehr zugestellt hat, weil sie bemerkte, dass das für deren Verantwortliche nicht nur ein schlechtes Geschäft ist, sondern vor allem ein höchst risikovolles. Es wäre deshalb an der Zeit, wieder einmal einen Lackmüstest durchzuführen.

Aus den genannten Gründen, die sich tatsächlich so zugespielt haben und keine weitere Absicht im Spiel war, beantrage ich, dass der genannte Strafbefehl zu annullieren ist.

Im Zusammenhang ergibt sich aus der bisherigen Sicht der Staatsanwaltschaft, dass Verantwortliche der St. Galler Kantonspolizei ungetreue Amtsführung begangen haben, weshalb sie das von «Amtes wegen» zu verfolgen haben. Ich werde das bei der Abrechnung mit den Vertretern des Kantons St. Gallen in die Traktandenliste aufnehmen. Darüber wird mir Auskunft erteilt werden müssen und ich hoffe für Sie, dass Sie bis dahin eine Strafuntersuchung eingeleitet haben, weil dann wieder andere Sitten herrschen werden.

Ich bitte Sie die erforderlichen Vorkehren in die Wege zu leiten.

Adieu

Mensch Alex W. Brunner a.r.